

II- 806 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 81.432 - 24/71

345 I.A.B.
zu 373 /J.
 Präs. am 9. Feb. 1971

Anfragebeantwortung

Zu der von den Abgeordneten Horejs, Dr. Reinhart, Roman Heinz und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 14. Jänner 1971 gestellten Anfrage, betreffend Durchführung des Paßgesetzes 1969, beehe ich mich mitzuteilen:

Die im Durchführungserlaß des Bundesministeriums für Inneres zum Paßgesetz 1969, Zl. 103.800 - 24/70, ergangene Anordnung, von der nachträglichen Miteintragung von Kindern in Reisedokumente Abstand zu nehmen, die nach dem Paßgesetz 1951 ausgestellt worden sind und die gemäß § 41 Absatz 3 des Paßgesetzes 1969 noch bis zu dem im Reisedokument festgesetzten Zeitpunkt gültig bleiben, ging vor allem von der Überlegung aus, daß nach der Zweckbestimmung des Paßgesetzes 1969 ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die paßrechtliche Dokumentation einer Person nur mehr mit einem auf Grund des Paßgesetzes 1969 ausgestellten Reisedokument erfolgen soll. Auch die Miteintragung eines Kindes stellt sich als eine paßrechtliche Dokumentation des Kindes dar, wenngleich sie nicht in der Form der Ausstellung eines neuen Reisedokumentes, sondern eben in der Form der Miteintragung erfolgt.

Die Beschaffung eines neuen Reisedokumentes nicht erst nach Ablauf des alten, sondern bereits im Zusammen-

- 2 -

hang mit der beantragten Miteintragung von Kindern, bringt dem Paßinhaber aber auch einen Vorteil finanzieller Natur. Wird im Zusammenhang mit der beantragten Miteintragung gleichzeitig ein neuer Reisepaß nach dem Paßgesetz 1969 ausgestellt, sind für die Miteintragung keine gesonderten Gebühren und Abgaben zu entrichten. Die Gebühren und Abgaben für die Ausstellung eines Reisedokumentes belaufen sich auf S 80.-; dies auch dann, wenn anlässlich der Ausstellung des Reisedokumentes ein Kind oder mehrere Kinder mit eingetragen werden. Wird jedoch eine Miteintragung von Kindern gesondert vorgenommen, sind hiefür an Gebühren und Abgaben S 30.- zu entrichten. Diese Einsparung von Gebühren und Abgaben wird insbesondere dann von Bedeutung sein, wenn das alte Reisedokument im Hinblick auf den Ablauf der Gültigkeitsdauer ohnedies in absehbarer Zeit durch ein Reisedokument nach dem Paßgesetz 1969 ersetzt werden muß.

Darüber hinaus darf ich darauf hinweisen, daß nach dem Durchführungserlaß des Bundesministeriums für Inneres für die Ausstellung eines neuen Reisedokumentes die Vorlage des alten Reisedokumentes und der Meldebestätigung genügt. Wenn also im Zusammenhang mit der Miteintragung von Kindern gleichzeitig ein neues Reisedokument ausgestellt wird, sind der Paßbehörde nur die Unterlagen vorzulegen, die auch für die gesonderte nachträgliche Miteintragung des Kindes in ein altes Reisedokument benötigt werden.

Die in Rede stehende Anordnung bringt also für die Bevölkerung eine gewisse finanzielle Entlastung und für die Verwaltung keine Erschwerung.

Da jedoch nach der Anfrage ein Teil der Bevölkerung offenkundig die nachträgliche Miteintragung von Kindern in Reisedokumente, die gemäß § 41 Absatz 3

- 3 -

des Paßgesetzes 1969 noch gültig sind, wünscht und das Paßgesetz 1969 eine solche Miteintragung expressis verbis nicht verbietet, habe ich bereits angeordnet, daß die Paßbehörden, wenn ein solches Verlangen gestellt wird, auch in Reisedokumente und Personalausweise, die nach dem Paßgesetz 1951 ausgestellt worden sind, nachträglich Kinder eintragen.

27. Jänner 1971

